



WUPPS - VI/801845/25

An
LISTE: WIR für Währing
z. Hdn. des zustellbevollmächtigten Vertreters
W**** S****

per RSb

B E S C H E I D

Spruch

Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat durch den Vorsitzenden Dr. Wolfgang PÖSCHL und die Mitglieder Mag.^a Barbara FAHRINGER-POSTL und Univ.-Prof. Mag. Dr. Harald OBERHOFER aufgrund der die wahlwerbende Partei „LISTE: WIR für Währing“ betreffenden Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025, GZ StRH VII - 668034-2025, die bezogen auf den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 ergangen ist, wie folgt beschlossen:

I.

Die wahlwerbende Partei „LISTE: WIR für Währing“ hat gegen § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz verstoßen, indem sie betreffend die Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen vom 27. April 2025 den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht **nicht veröffentlicht** hat.

Gegen die „LISTE: WIR für Währing“ wird daher gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße in der Höhe von

1.000 Euro

ausgesprochen.

Rechtsgrundlagen: § 1 Z 2, § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und 7 sowie § 8 Abs. 1 und 6 Wiener Parteiengesetz in der Fassung LGBI. Nr. 27/2023.

II.

Die im Spruchpunkt I angeführte Geldbuße ist binnen eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides bei sonstiger Exekution auf das Konto „**MA 6 – BA 1 für MA 5**“, IBAN: *****, BIC: BKAUATWW, Verwendungszweck „Geldbuße Wr. Parteiengesetz 801845-2025“ einzuzahlen.

Begründung

1. Verfahren

1.1. Am 23. Mai 2025 langte beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (im Folgenden: WUPPS) eine Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom selben Tag, GZ StRH VII - 668034-2025, zur wahlwerbenden Partei „LISTE: WIR für Währing“ betreffend den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz zu den Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 mit nachstehendem Wortlaut ein:

„Vorliegender Sachverhalt“

Die wahlwerbende Partei „LISTE: WIR für Währing“ trat als kandidierende Partei bei der Bezirksvertretungswahl 2025 für den 18. Bezirk gem. Amtsblatt der Stadt Wien 14A vom 3. April 2025 an. In weiterer Folge erging durch diese wahlwerbende Partei am 20. April 2025 (Stichtag gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) keine Mitteilung über die Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gem. § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz an den StRH Wien und ist eine solche auch bis dato nicht erfolgt. Eine sonstige Veröffentlichung eines solchen Berichtes durch die Partei ist dem StRH Wien nach Internetrecherche - u.a. auf der Website der Partei <https://wirfuerwaehring.at/> - auch nicht bekannt geworden.

Ergänzend war anzumerken, dass der StRH Wien am 20. März 2025 ein Informationsschreiben an die Partei u.a. mit dem Hinweis auf die Dokumentations- und Berichtspflichten im Hinblick auf die bevorstehenden Wiener Gemeinderats- und Bezirksvertretungswahlen 2025 versendete (siehe Beilage A).

Rechtslage

Gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz hat jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinn des § 2 Abs. 1 leg. cit. eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gem. § 2 Abs. 1 leg. cit. auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem StRH Wien die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Des Weiteren hat der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. der Mindestgliederung gem. § 2 Abs. 4 leg. cit. zu folgen.

Nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz ist über eine politische oder wahlwerbende Partei eine Geldbuße von bis zu 50.000,- EUR auszusprechen, wenn der Wahlwerbungsbericht gem. § 2 Abs. 2 leg. cit. nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem StRH Wien die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben wurde.

Beurteilung durch den StRH Wien

Nach Ansicht des StRH Wien liegt ein Verstoß gegen § 2 Abs. 2 iVm § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vor, weil die Partei weder dem StRH Wien eine Veröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes bekannt gegeben hat, noch gem. der Recherche des StRH Wien eine solche Veröffentlichung auf der Website der Partei erfolgt ist.“

1.2. Der WUPPS übermittelte diese Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien samt Beilagen mit Schreiben vom 27. Juni 2025 an „LISTE: WIR für Währing“ mit dem Ersuchen, binnen vier Wochen zu den vom Stadtrechnungshof Wien vermuteten Verstößen gegen das Wiener Parteiengesetz zum Sachverhalt und in rechtlicher Hinsicht Stellung zu nehmen.

1.3. „LISTE: WIR für Währing“ entsprach diesem Ersuchen mit Stellungnahme vom 1. August 2025, die wie folgt lautete (gekürzte Wiedergabe, Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet, Hervorhebungen im Original):

„Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich zu dem Umstand Stellung nehmen, dass ich die Meldung von Parteispenden und Ausgaben im Rahmen meines Wahlkampfs unterlassen habe.

Ich hatte **keinerlei Parteispenden erhalten**, sondern alle finanziellen Aufwendungen ausschließlich selbst getragen. Der von mir investierte Betrag lag **deutlich unter der Hälfte der erlaubten Grenze von 15.000 Euro**, die mir persönlich für meinen Wahlkampf zur Verfügung stand.

Mein Wahlkampf war eine reine „One-Man-Show“, bei der ich sämtliche Aufgaben alleine erledigte. Da es sich um meinen **ersten Wahlkampf** handelte, musste ich noch viel praktische Erfahrung sammeln und war zeitlich stark eingebunden. Ich hatte zudem keine Infostände organisiert, da mir

von der MA46 (Herr [...]) mitgeteilt wurde, dass diese mindestens 3 Wochen im Voraus anzumelden sind – eine Frist, die in meinem Fall nicht mehr einzuhalten war. Veranstaltungen in Lokalitäten habe ich ebenfalls nicht durchgeführt. Mein Wahlkampf beschränkte sich daher nahezu ausschließlich auf **postalische Werbung und Aktivitäten über Facebook**.

Die unterlassene Meldung beruhte auf einem **Missverständnis meinerseits**. Ich war der Meinung, dass eine Meldung erst bei Überschreitung der zulässigen Höchstsumme erforderlich sei. Diese Annahme stützte ich auch auf ein telefonisches Gespräch mit einem Mitarbeiter der MA62, den ich so verstanden hatte, dass eine Meldung nur bei Überschreitung der maximalen Summe notwendig sei. Da dies in meinem Fall nicht zutraf, ging ich irrtümlich davon aus, dass keine Meldung erforderlich sei.

Ich bedauere diesen Irrtum und die daraus entstandene Situation zutiefst und **möchte mich für dieses Versäumnis aufrichtig entschuldigen.“**

1.4. Darüber hinaus übermittelte die „LISTE: WIR für Währing“ dem WUPPS am 1. August 2025 und am 3. August 2025 Aufstellungen ihrer Wahlwerbungsaufwendungen. Am 4. August 2025 übermittelte sie zudem ein Konvolut an Rechnungen mit dem Hinweis, dass dies „*[alle Wahlkampfaufwendungen]*“ seien. Schließlich gab die Partei dem WUPPS am 5. August 2025 bekannt, dass die Wahlwerbungsaufwendungen seit 4. August 2025 auf ihrer Homepage einzusehen seien.

2. Rechtslage

2.1. Die für die verfahrensgegenständlichen Rechtsfragen relevanten Bestimmungen des Wiener Parteiengesetzes, LGBl. Nr. 27/2023, lauten (Auslassungen sind mit „[...]“ gekennzeichnet):

Begriffsbestimmungen

§ 1. Im Sinne der folgenden Paragraphen bezeichnet

[...]

2. „wahlwerbende Partei“: eine Wählerinnen- oder Wählergruppe, die sich unter Führung einer unterscheidenden Parteibezeichnung und Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung beteiligt,

[...]

5. „Wahlwerbungsaufwendungen“: sämtliche über den gewöhnlichen Betrieb hinausgehenden, spezifisch für die Wahlauseinandersetzung getätigten Aufwendungen einer politischen oder wahlwerbenden Partei ab dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat oder zu einer Wiener Bezirksvertretung bis zum Wahltag, unabhängig von Rechnungsdatum und Zahlungstermin, wobei die Aufwendungen für eine Wahl zum Wiener Gemeinderat und für eine Wahl zu einer oder mehreren Wiener Bezirksvertretungen zusammenzurechnen sind.

Beschränkung der Wahlwerbungsaufwendungen und Wahlwerbungsberichte

§ 2. (1) Jede politische Partei, die sich an der Wahlwerbung beteiligt, oder wahlwerbende Partei darf für die Wahlwerbung zwischen dem Stichtag einer Wahl zum Wiener Gemeinderat und zu den Wiener Bezirksvertretungen und dem Wahltag zusammengerechnet maximal fünf Millionen Euro aufwenden. Wird derselbe Wahlvorschlag von zwei oder mehreren politischen oder wahlwerbenden Parteien unterstützt, gilt die Höchstsumme für die zusammengerechneten Aufwendungen dieser Parteien. In die Höchstsumme sind auch die Aufwendungen im Sinne des § 1 Z 5 von nahestehenden Organisationen, Personenkomitees sowie einzelner Wahlwerberinnen oder Wahlwerber, die auf einem von der politischen oder wahlwerbenden Partei eingebrachten Wahlvorschlag kandidiert haben, einzurechnen, wobei Aufwendungen einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers für auf ihre bzw. seine Person abgestimmte Wahlwerbung bis zu einem Betrag von EUR 15.000,- außer Betracht zu bleiben haben.
[...]

(2) Jede für den Wiener Gemeinderat oder eine Wiener Bezirksvertretung kandidierende politische oder wahlwerbende Partei im Sinne des Abs. 1 hat eine Woche vor dem Wahltag einen Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen gemäß Abs. 1 auf ihrer Website in einem offenen und maschinenlesbaren standardisierten Format zu veröffentlichen und gleichzeitig dem Stadtrechnungshof die erfolgte Veröffentlichung samt deren Internetadresse mitzuteilen. Wahlwerbungsaufwendungen, die zu diesem Zeitpunkt ziffernmäßig noch nicht bekannt sind, sind zu schätzen. Geschätzte Wahlwerbungsaufwendungen sind im Wahlwerbungsbericht entsprechend zu kennzeichnen.

[...]

(4) Die Wahlwerbungsberichte gemäß Abs. 2 und 3 haben zumindest folgende Aufwendungen gesondert auszuweisen:

Aufwendungen für

1. Außenwerbung, insbesondere Plakatwerbung,
2. Direktwerbung,
 - a. Folder, Postwurfsendungen und sonstige Direktwerbung,
 - b. Wahlkampfgeschenke zur Verteilung,
 - c. parteieigene Printmedien, soweit sie in höherer Auflage oder höherer Anzahl als in Nichtwahlkampfzeiten verbreitet werden,
3. Inserate und Werbeeinschaltungen,
 - a. in Printmedien,
 - b. in Hörfunkmedien, audiovisuellen Medien und Kinospots,
 - c. im Internet,

4. mit dem Wahlkampf beauftragte Kommunikations-, Media-, Werbe-, Direktwerbe-, Event-, Schalt-, PR- und ähnliche Agenturen und Call-Center einschließlich wahlspezifischer Meinungsforschung,
5. zusätzlichen Personalaufwand,
6. die Wahlwerberinnen oder Wahlwerber durch die politische oder wahlwerbende Partei,
7. natürliche Personen und Personengruppen zur Unterstützung einer Wahlwerberin oder eines Wahlwerbers durch die politische oder wahlwerbende Partei,
8. Wahlveranstaltungen,
9. Sonstiges.

[...]

Wiener Unabhängiger Parteienprüfsenat

§ 7. (1) (Verfassungsbestimmung) Zur Aussprache von Geldbußen nach diesem Gesetz ist der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat eingerichtet, der aufgrund der vom Stadtrechnungshof übermittelten Mitteilungen und Unterlagen zu entscheiden hat. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senates sind in Ausübung ihres Amtes unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

[...]

(7) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Verhinderung eines Mitgliedes tritt an dessen Stelle das jeweilige Ersatzmitglied. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates sind auf dessen Website zu veröffentlichen. Die Entscheidungen des Senates unterliegen nicht der Aufhebung oder Abänderung im Verwaltungsweg. Bei Beschwerden gegen Entscheidungen des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates entscheidet das Verwaltungsgericht Wien durch Senat.

[...]

Aussprache von Geldbußen durch den Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat

§ 8. (1) Der Wiener Unabhängige Parteienprüfsenat hat unbeschadet des § 5 Abs. 2 jeweils auf Grund einer vom Stadtrechnungshof erstatteten, begründeten Mitteilung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mit Bescheid Geldbußen auszusprechen.

[...]

(6) Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 nicht oder nicht entsprechend den Vorgaben dieser Bestimmung veröffentlicht oder dem Stadtrechnungshof die Veröffentlichung nicht bekannt gegeben, ist eine Geldbuße von bis zu EUR 50.000,- auszusprechen.

3. Feststellungen

3.1. Die Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien vom 23. Mai 2025 entspricht den aus § 8 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz abzuleitenden Anforderungen. Sie begründet somit die Zuständigkeit des WUPPS zur Durchführung eines Verfahrens.

3.2. „LISTE: WIR für Währing“ ist eine Wähler*innengruppe, die sich bei den Wiener Bezirksvertretungswahlen 2025 unter Aufstellung einer Parteiliste an der Wahlwerbung zur Bezirksvertretung für den 18. Bezirk (Währing) beteiligte. Dabei konnte diese wahlwerbende Partei kein Mandat erlangen.

3.3. Die wahlwerbende Partei „LISTE: WIR für Währing“ hat den eine Woche vor dem Wahltag auf der Website der Partei zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht über die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen (§ 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz) bis zum Wahltag, dem 27. April 2025, nicht veröffentlicht. Erst seit 4. August 2025 findet sich ein Bericht über die Wahlwerbungsaufwendungen der „LISTE: WIR für Währing“ auf der Website der Partei.

4. Beweiswürdigung

Die vorstehenden Feststellungen ergeben sich aus der Mitteilung des Stadtrechnungshofes Wien, der Stellungnahme der Partei vom 1. August 2025 und ihrer Mitteilung vom 5. August 2025. Die einige Monate nach der Wahl erfolgte Veröffentlichung von Wahlwerbungsaufwendungen ist aus der Website der Partei ersichtlich (www.wirfuerwaehring.at/wahlwerbungaufwendungen2025.pdf; zuletzt abgerufen am 27. Oktober 2025).

5. Rechtliche Beurteilung

5.1. Das Vorbringen der Partei dahingehend, in welchem Ausmaß sie Wahlwerbungsaufwendungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Wiener Parteiengesetz hatte, ist für das gegenständliche Verfahren nicht relevant. Der Gesetzgeber verfolgt mit dem eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht das Ziel, dass sich alle Wähler*innen bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsfazierung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4). Dieser Transparenzgedanke erfordert es, dass der Wahlwerbungsbericht selbst dann zu veröffentlichen ist, wenn die „zu diesem Zeitpunkt entstandenen Wahlwerbungsaufwendungen“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz im Ergebnis null Euro betragen. Bei einer gegenteiligen Sichtweise wäre für die Wählerschaft nicht ersichtlich, ob eine Partei die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes unterlassen hat, weil die

Summe ihrer Wahlwerbungsaufwendungen null Euro beträgt, oder aber, weil sie schlicht rechtswidrig handelt und trotz Wahlwerbungsaufwendungen keinen Bericht veröffentlicht. Nur durch die Veröffentlichung eines Wahlwerbungsberichtes in jedem Fall ist sohin sichergestellt, dass sich die Wählerschaft ein Bild über die Wahlwerbungsfinanzierung der Parteien machen kann.

5.2. Hat eine politische oder wahlwerbende Partei den eine Woche vor dem Wahltag zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz nicht veröffentlicht, so ist gemäß § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro auszusprechen.

5.3. Zur Bemessung der Geldbuße ist zunächst auszuführen:

Wie sich aus den Gesetzesmaterialien (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 14 ff.) und der Textierung des Gesetzes ergibt, dienen die Bestimmungen des auf Bundesebene geltenden Parteiengesetzes 2012 für die Regelungen des Wiener Parteiengesetzes über die Beschränkung von Wahlwerbungsaufwendungen als Vorbild. Wenn auch das Parteiengesetz 2012 keine Regelungen über einen vor der Wahl zu veröffentlichten Wahlwerbungsbericht kennt, kann dennoch die Rechtsprechung zur Bemessung von Geldbußen auch in gegenständlichen Verfahren von Beachtung sein.

Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes handelt es sich bei der Bemessung einer derartigen Geldbuße, wie sie § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorsieht, um eine Ermessensentscheidung im Rahmen eines besonderen Sanktionensystems (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46). § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz enthält zwar keine ausdrücklich genannten Kriterien für die Bemessung der Geldbuße. Allerdings lässt sich schon allein aus der gewählten Formulierung der Rechtsvorschrift in Zusammenschau mit den ihr vorangehenden Absätzen, insbesondere § 8 Abs. 3 Wiener Parteiengesetz, die „Schwere des Verstoßes“ als Kriterium für die Bemessung der Geldbuße ableiten (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46; UPTS 4.11.2015, GZ 610.005/0002-UTPS/2015). Weiters weisen die Gesetzesmaterialien im Zusammenhang mit den Sanktionsnormen betreffend Wahlwerbungsaufwendungen wiederholt darauf hin, dass innerhalb des Rahmens der im Gesetz angeführten Maximalgeldbußen die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind (vgl. Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 20).

5.4. Bei der Bemessung der Geldbuße nach § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz sind somit die Umstände des Einzelfalles und der Kontext der Zuwiderhandlung zu berücksichtigen, sodass eine rechtliche und wirtschaftliche Gesamtwürdigung aller Umstände erfolgt (vgl. VfSlg. 20.128/2016 Rn. 46 mit Verweis auf die Vorgehensweise bei der Bemessung einer Geldbuße nach dem Kartellgesetz 2005; UPTS 14.7.2025, GZ 2025-0.424.497/UTPS/TeamKärnten; 6.12.2018, 610.004/0002- UPTS/2018; vgl. auch VwGH 11.10.2017, Ro 2017/03/0002 Rn. 21 f.).

5.5. Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass mit der Nichtveröffentlichung des Wahlwerbungsberichtes gemäß § 2 Abs. 2 Wiener Parteiengesetz ein klarer Verstoß im Sinne des § 8 Abs. 6 Wiener Parteiengesetz vorliegt. Dies deshalb, da das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel, dass sich alle Wählerinnen und Wähler im Sinne einer verstärkten Transparenz bereits vor dem Wahltag ein Bild über die Wahlwerbungsförderung der Parteien machen können (Motivenbericht LG-2129874-2022, Beilage 22/2023, Erläuterungen, 4) dadurch vereitelt wird. Demgegenüber handelt es sich um einen Verstoß der wahlwerbenden Partei „LISTE: WIR für Währing“ gegen eine erstmalig zur Anwendung gelangende Verpflichtung, die den Parteien auch nicht bereits im Zusammenhang mit anderen Wahlen bekannt sein musste. Auch ist zu berücksichtigen, dass die „LISTE: WIR für Währing“ lediglich auf Bezirksebene (nur) in einem Bezirk angetreten ist und sie keine Mittel der Wiener Parteienförderung für ihren Wahlkampf verwenden konnte, da sie bisher noch keine derartigen Mittel erhalten hat. In einer abwägenden Gegenüberstellung dieses Verstoßes gemäß § 8 Abs. 6 erster Fall Wiener Parteiengesetz mit den dargelegten Umständen ist bei einem Rahmen bis zu 50.000 Euro eine Geldbuße von 1.000 Euro als angemessen auszusprechen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich beim Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenat (per Adresse: Magistratsabteilung 62 – Geschäftsstelle des Wiener Unabhängigen Parteienprüfsenates, Lerchenfelder Straße 4, 1082 Wien; E-Mail: parteienpruefsenat@post.wien.gv.at) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, sowie das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Bitte beachten Sie, dass der*die Absender*in die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsverlust, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Pauschalgebühr für die Beschwerde beträgt EUR 50,00. Dieser Betrag ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten, wobei als Verwendungszweck das betreffende Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben ist.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der Funktion „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum/Periode und der Betrag anzugeben.

Der Beschwerde ist als Nachweis der Entrichtung der Gebühr der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen.

12. November 2025

Der Vorsitzende

Dr. Wolfgang PÖSCHL

Elektronisch gefertigt